



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Dezember 2021

Nummer 49

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	377	232	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	379
228 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 17 auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt	377	233	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	380
229 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	378	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	381	
230 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)	379	234	Regionalverband Ruhr	381
231 Kennzeichnung von Wanderwegen	379			

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 24. Dezember 2021 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 17. Dezember 2021, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2022 ist am Freitag, dem 07. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, dem 03. Januar 2022, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

228 Umstufung von einem Teilstück der Kreisstraße 17 auf dem Gebiet der Stadt Hörstel, Kreis Steinfurt

Im Gebiet der Stadt Hörstel hat der u.g. Abschnitt der Kreisstraße (K) 17, Huckbergstraße, nach Fertigstellung der Verlegung der K 17 seine bisherige überörtliche Verkehrsbedeutung verloren.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher die K 17 im Abschnitt 17 zwischen

Netzknotten 3711 023 und Netzknotten 3711 022
von Station 0,195 bis Station 0,288

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau-
last der Stadt Hörstel ab.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2022**
verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen
Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-
und Gemeindestraßen sowie in sonstige Straßen eingeteilt.
Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer
Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Stra-
ßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung
innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen be-
stimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen
(Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der
anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen,
verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die
von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewid-
met sind.

Die Voraussetzung der Ziffer 1 ist für den o.a. Abschnitt er-
füllt, so dass die Umstufung vorzunehmen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats
nach Bekanntgabe Klage

beim

Verwaltungsgericht Münster
Piusallee 38
48147 Münster

erhoben werden.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich oder zu Protokoll des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Kla-
ge muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land
Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung
Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster) und den Gegen-
stand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen be-
stimmten Antrag enthalten.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Umstufung hat gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VWGO - aufschiebende Wirkung.

Die Klage kann auch durch die Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Münster, den 29.11.2021 Bezirksregierung Münster
Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag
gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 377-378

229 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung Münster Münster, den 26. November 2021
Dezernat 34

34.02.02.02-A 6/2021

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß der §§ 9 und 10 des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügungen vom 26.11.2021 folgende 120 Schornsteinfeger mit Wirkung vom 01.01.2022 zu bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern für den Regierungsbezirk Münster bestellt:

<u>Vorname</u>	<u>Nachname</u>	<u>Kehrbezirk</u>
Klaus	Achtermann	Kreis Warendorf XXI
Michael	Albers	Kreis Steinfurt XL
Martin	Auer	Kreis Warendorf VI
Detlev	Augustin	Stadt Gelsenkirchen XIV
Markus	Augustin	Kreis Recklinghausen XLVII
Andreas	Bachmann	Kreis Recklinghausen XL
Franz	Becker	Kreis Recklinghausen XXX
Edmund	Becker	Kreis Warendorf XXIII
Jürgen	Behler	Kreis Coesfeld XII
Björn	Behrendt	Kreis Recklinghausen VI
Thomas	Berning	Stadt Münster X
Thomas	Bertelsbeck	Kreis Coesfeld XXIII
Karl-Heinz	Bockhoff	Kreis Borken XIV
Dirk	Bormann	Kreis Recklinghausen XXXVIII
Gerrit	Both	Stadt Münster II
Christian	Braasch	Stadt Gelsenkirchen XVI
Erich	Bramkamp	Kreis Borken V

Martin	Brand	Kreis Steinfurt X
Christian	Brüning	Kreis Coesfeld VII
Franz-Josef	Brunsmann	Kreis Steinfurt XVII
Burkhard	Bülter	Kreis Steinfurt XXII
Heinrich	Büning	Kreis Steinfurt XV
Martin	Buschery	Kreis Warendorf XII
Martin	Dodot	Kreis Recklinghausen XXXVI
Martin	Ellers	Kreis Borken XIII
Georg	Esseling	Kreis Borken XXXII
Andreas	Ewering	Kreis Recklinghausen XVIII
Norbert	Faßbender	Kreis Recklinghausen V
Herbert	Fehmer	Kreis Warendorf XXVIII
Jürgen	Fischer	Kreis Steinfurt VIII
Dietmar	Flüthmann	Kreis Steinfurt VII
Karl	Focks	Kreis Steinfurt XXXVI
Markus	Fohrmann	Kreis Coesfeld XV
Volker	Giehl	Kreis Recklinghausen XXXI
Rüdiger	Gießmann	Kreis Steinfurt XXVII
Stephan	Grothusmann	Kreis Warendorf V
Alfred	Gude	Kreis Steinfurt XIX
Peter	Haferkemper	Kreis Warendorf XIV
Achim	Hartmann	Kreis Warendorf VIII
Michael	Hatke	Kreis Steinfurt V
Rainer	Haugwitz	Kreis Borken XXXIX
Jörg	Hentschel	Kreis Coesfeld XVIII
Horst	Herrmann	Kreis Warendorf XV
Klemens	Iking	Kreis Borken XI
Achim	Inkmann	Kreis Steinfurt XX
Markus	Kipp	Kreis Borken XXXVIII
Bernd	Klaas	Kreis Coesfeld IX
Bertram	Kleine Stevermüer	Kreis Steinfurt XLII
Reiner	Klemann	Kreis Warendorf XXVII
Guido	Klöpffer	Kreis Coesfeld XXII
Michael	Knuf	Kreis Borken VII
Ludger	Kömmelt	Kreis Borken XVII
Andreas	Kösling	Kreis Borken IV
Mike	Kösters	Kreis Coesfeld I
Ludger	Köthemann	Stadt Bottrop V
Andreas	Kraken	Kreis Steinfurt XLIII
Ulrich	Kunstleben	Stadt Münster XI
Holger	Kuznik	Kreis Recklinghausen XLIV
Klaus	Lammers	Kreis Warendorf XXV
Paul	Lehmeyer	Kreis Steinfurt XXIII
Martin	Lehmeyer	Kreis Steinfurt XXIX
Andreas	Leifhelm	Stadt Münster XXIII
Alfons	Leinkenjost	Kreis Warendorf XXIX
Heinrich	Löken	Kreis Borken XXXVI
Lara	Mathejczyk	Stadt Bottrop II
Marko	Meierhans	Kreis Recklinghausen XV
Werner	Mense	Kreis Warendorf IV
Thomas	Messerschmidt	Stadt Münster VII
Ralf	Mitchell	Kreis Coesfeld XI
Claus	Muchow	Kreis Steinfurt XIV

Heinrich	Naßmacher	Kreis Borken XXXVII
Norbert	Nowak	Kreis Steinfurt XXXVII
Frank	Oestreich	Kreis Recklinghausen XXIX
Karl	Omlor	Kreis Recklinghausen IV
Klaus-Peter	Ortmann	Kreis Recklinghausen XXV
Markus	Osthues	Kreis Coesfeld XXI
Bülent	Özden	Stadt Gelsenkirchen XI
Thorsten	Patschull	Kreis Recklinghausen XXIII
Markus	Perick	Kreis Steinfurt XLV
Thomas	Planz	Stadt Gelsenkirchen XV
Dirk	Rademaker	Kreis Steinfurt IV
Guido	Rath	Stadt Münster VIII
Ulrich	Richter	Kreis Warendorf XVI
Matthias	Rittmann	Kreis Recklinghausen III
Reinhold	Rosing	Kreis Borken XXXIII
Michael	Rößler	Stadt Bottrop I
Christian	Roth	Kreis Borken XXVIII
Frank	Rotthoff	Kreis Borken XXII
Roland	Rücker	Stadt Münster V
Udo	Schädlich	Stadt Gelsenkirchen X
Marcel	Schalhoff	Kreis Recklinghausen XXVII
Stefan	Schlüter	Kreis Borken VI
Alfons	Schlüter	Kreis Coesfeld III
Jürgen	Schniedertöns	Kreis Borken XXX
Joachim	Scholz	Kreis Warendorf IX
Günter	Schulte	Kreis Recklinghausen XLI
Otmar	Schulze	Kreis Steinfurt XXXIX
Norbert	Schulze Gemen	Kreis Coesfeld XIV
Norbert	Schürmann	Kreis Borken XXXVI
Andreas	Schürmann	Stadt Gelsenkirchen I
Antonius	Sibum	Kreis Steinfurt XXXVIII
Ralf	Siekmann	Kreis Steinfurt XXXI
Bernhard	Storck	Kreis Borken XV
Gerhard	Ströhmer	Kreis Borken XXV
Klaus	Theis	Stadt Gelsenkirchen VII
Stefan	Uphaus	Kreis Warendorf XI
Karl Heinz	van Wesel	Stadt Münster IX
Andreas	van Wesel	Kreis Steinfurt XXI
Wilfried	Verst	Kreis Borken XXXV
Bernhard	Viermann	Kreis Borken III
Ulrich	Wanschura	Kreis Borken X
Wolfgang	Wedek	Kreis Warendorf XVIII
Christoph	Wieggers	Kreis Steinfurt XLI
Wolfgang	Wilde	Kreis Steinfurt XII
Michael	Wollbrink	Kreis Recklinghausen XX
Peter	Wormstall-Göske	Kreis Warendorf II
Werner	Wortmann	Stadt Münster XII
Michael	Wübker	Stadt Münster XV
Daniel	Zielinski	Stadt Gelsenkirchen XII
Martin	Zumbülte	Kreis Coesfeld XVII

Die Bestellungen sind längstens auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 378-379

230 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)

Bezirksregierung Münster Münster, den 26. November 2021
Dezernat 34

34.02.02.02-A 9/2021

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen Fassung mit Verfügung vom 26. November 2021 Herrn Tim Dreckmann mit Wirkung vom 01. Januar 2022 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Recklinghausen XXI bestellt. Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 379

231 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Münster Münster, den 02.12.2021
AZ.: 51.3.016/2008.0004 SGV ZollvereinSteig

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Bescheid vom 02. Dezember 2021, AZ.: 51.3.016/2008.0004 SGV ZollvereinSteig habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934), das folgende –hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung des „ZollvereinSteig“ auf den im Regierungsbezirk Münster gelegenen Streckenabschnitten zugelassen. Das Markierungszeichen zeigt eine rote Zickzacklinie, darunter eine gerade blaue Linie und ist mit dem darunterliegenden Schriftzug „ZollvereinSteig“ gekennzeichnet.



Im Auftrag
gez. Joachim Beinlich

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 379

232 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0041950/0010.V

48128 Münster, 10. Dezember 2021
dez52@brms.nrw.de

Die Fa. Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG, Am Dördelmannshof 30, 45886 Gelsenkirchen beantragt ihre Schrott- und Recyclinganlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und NE Metallen durch folgende Maßnahme wesentlich zu ändern:

- Übernahme der baurechtlich genehmigten Altfahrzeugverwertungsanlage in den Anlagenbetrieb BImSchG der Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG,
- Änderung der Betriebseinheit 2.1.1,
- Entfall der BE 1.4 Schienenbrecher und Überführung der Fläche in die BE 1.2 sowie Entfall der Verladung in Eisenbahnwaggons,

- Entfall des genehmigten Wiegebüros samt den dazugehörigen Waagen,
- nachrichtliche Übernahme von drei Anzeigen § 15 (1) BImSchG,
- Erweiterung des Positivkataloges um die ASN 12 01 18* ölhaltige Metallschlämme
- (Schleif-, Hon- und Läppschlämme),
- Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Halle (ehemalige Tennishalle) zur Vorsortierung von Gewerbeabfällen,
- Betrieb von zusätzlichen mobilen Anlagenkomponenten zur Behandlung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen gem. GewAbfV,
- Erweiterung des Betriebsgeländes um eine Freifläche (ehemaliger Tennisplatz) zur Lagerung von NE-Metallen,
- Änderung der Nutzung einer Halle zur zukünftigen Lagerung von FE-Metallen und
- Nutzungsänderung des sich im nördlichen Grundstücksbereich befindenden Mitarbeiterparkplatzes als Lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von leeren und gefüllten Containern und zur Lagerung von Reifen und Felgen auf der Freilagerfläche und in vorhandenen Garagen,

Das Betriebsgelände befindet sich in 45886 Gelsenkirchen, Gemarkung Ückendorf, Flur 5, Flurstücke 108, 153, 158, 171, 271, 281, 282 tlw., 321.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG ist für die geplante Änderung der Abfallanlage nach Nr. 8.7.1.1 des Anhangs 1 UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Zurwieden

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 379-380

233 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.12.2021
500-0055819-0001/0017.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma HeidelbergCement AG, Zur Anneliese 9 in 59320 Ennigerloh hat einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zement auf dem Grundstück Zur Anneliese 9, 59320 Ennigerloh (Gemarkung Ennigerloh, Flur 8, Flurstück 284) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der Einsatz von bis zu 5 Tonnen pulverförmigen Sekundärrohstoffen (Papieraschen) pro Stunde in der Drehofenanlage und die Lagerung von 200 Tonnen des Materials in einem Silo. Bei den pulverförmigen Sekundärrohstoffen handelt es sich um papierstämmige Materialien mit hohem Calciumoxidgehalt (50 – 75 %).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass sich durch die Änderungen der Anlage die Emissionen an Luftschadstoffen der Drehofenanlage nicht signifikant verändern, so dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Immissionssituation in der Umgebung des Zementwerkes kommt.

Das Vorhaben beeinträchtigt die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Es sind daher keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. André Riesmeier
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2021 S. 380

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

234 Regionalverband Ruhr

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 17. Dezember 2021 – 10:00 Uhr –
In der Grugahalle**

Messeplatz 2, 45131 Essen

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Würdigung des Engagements sowie Schweigeminute für das verstorbene Mitglied der Verbandsversammlung, Herrn Olaf Jung
- . Genehmigung der Niederschrift vom 24.09.2021
- . Vereidigung neuer Mandatsträger*innen
- . **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
- 1. Vorlagen der Bezirksregierungen
- 1.1 Förderprogramm 2022 zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie weiteren Maßnahmen des Bodenschutzes - Kenntnisnahme und Beschlussfassung
- 1.2 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten
(Titel 777 12): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2022
- 1.3 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14): Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2022
- 1.4 Information zum Projekt "Citybahn Essen" - Aufnahme in den ÖPNV-Bedarfsplan und den Infrastrukturfürnanzierungsplan des Landes NRW
- 2. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 2.1 Ersetzungsvorlage
Regionalplan Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr
Beschluss zur zweiten Beteiligung
- 2.2 Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP)
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 41 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW)
- 2.3 15. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster Teilabschnitt Emscher-Lippe in der Stadt Marl
Veranlassung der Bekanntmachung
- 2.4 Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr
Veranlassung der Bekanntmachung
- 3. Fraktionsanträge
- 3.1 Nachnutzungskonzepte bei BSAB-Flächen
- 4. Anfragen und Mitteilungen
- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- . Bestellung und Abberufung der Schriftführung nebst Stellvertretung für die 14. Wahlperiode
- 1. Haushalt 2022
- 1.1 Verabschiedung des Haushaltsplans 2022
- 1.1.1 Änderungsanträge zum Haushaltsplan 2022 - Drucksache 14/0323-1
- 1.2 Benennungsherstellung mit den Mitgliedskörperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2022

- 2. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 2.1 Beteiligungsbericht des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2020
- 2.2 Standortmarketingkampagne 'Metropole Ruhr - Stadt der Städte'
- Zum Imagewandel der Metropole Ruhr - Evaluation und Imageanalyse durch das Institut für Zielgruppenkommunikation (IfZ)
- 3. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 3.1 Regionales Wohnungsmarktkonzept
Hier Sachstand und weiteres Vorgehen
- 4. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
- 4.1 Regionales Mobilitätsentwicklungskonzept für die Metropole Ruhr - Endbericht
- 5. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 5.1 Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2022
- 6. Vorlagen aus dem Referat Rechnungsprüfung
- 6.1 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019, Feststellung des Jahresabschlusses 2019 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
- 7. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 7.1 Strategie und Ziele der RVR-Familie
- 7.2 Einführung Livestreaming der Sitzungen der Verbandsversammlung
- 7.3 Ersetzungsvorlage
Sachstandsbericht zur Haldenentwicklung in der Metropole Ruhr
- 7.4 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Baumaßnahmen an der Solbadhalde in Oberhausen
- 7.5 Die industrielle und klimafreundliche Erneuerung der Metropole Ruhr vorantreiben - Einrichtung der regionalen Koordinierungsstelle für Wasserstoff
- 7.6 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2019
- 7.7 Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO NRW
Grundsätze über Art, Dauer und Umfang der Ermächtigungsübertragung
- 7.8 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.04.2021 - 30.09.2021 für das Haushaltsjahr 2021 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 7.9 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Regionalverbandes Ruhr
- 8. Fraktionsanträge/Resolutionen
- 8.1 Netzwerk Film/Festival
- 8.2 Resolution für eine Transformation in der Baustoffproduktion und Baustoffnutzung
- 8.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften Hier: Kündigung der Beteiligung am Revierpark Wischlingen GmbH und Entwicklung eines Ausstiegsszenarios
- 9. Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
- 10. Anfragen und Mitteilungen

10.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Nutzung von Pestiziden in den Wäldern von RVR
Ruhr Grün

10.2 Umweltbildung

10.3 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Ökologisches Controlling

10.4 Vielfalt in der RVR-Verwaltung

Essen, 02.12.2021



Dr. Frank Dudda
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster